

BVGer E-3458/2016 vom 16. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3458_2016

FR: TAF E-3458/2016 du 16 juin 2016

IT: TAF E-3458/2016 del 16 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet darüber endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 112b Abs. 3 AsylG i.V. mi. Art. 38 der Testphasenverordnung vom 4. September 2013 [TestV, SR 142.318.1] ; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie im Anwendungsbereich des AuG (SR 142.20) auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Die Vorinstanz hielt die Vorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft, da sie der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprächen und darüber hinaus zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden seien. So sei unrealistisch, dass zwischen den beiden Vorfällen in den Jahren 2011 und 2014 bis auf den Ton der Befragung keinerlei Unterschiede bestünden. Ferner sei auch das grosse Interesse des CID an der Person des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, da zwischen ihm und der TNA lediglich eine Geschäftsbeziehung bestanden habe. Der Sachverhalt wirke aus den genannten Gründen konstruiert. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers sei ferner einsilbig. Die Gespräche mit dem TNA-Kandidaten, die Arbeiten für die TNA sowie seine letzte Mitnahme seien erlebnisfern und platt geschildert worden. Daraus schloss die Vorinstanz, dass auch die Suche nach dem Beschwerdeführer im Januar 2016 unglaubhaft und dass das geltend gemachte Verschwinden seines Bruders eine Schutzbehauptung sei. Die behördliche Suche sei nach dem Gesagten nicht zu glauben. Die eingereichte Bestätigung der Human Rights Commission ändere daran nichts, da solche Dokumente fälschbar und leicht käuflich erwerbbar seien und das Beweismittel daher keinen Beweiswert habe. Wegen der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sei ihre Asylrelevanz nicht zu prüfen. Die Vorinstanz berücksichtigte indes unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) den Umstand, dass Tamilen, die aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückkehrten, eine erhöhte Wachsamkeit auf sich zögen. Trotz zusätzlicher Faktoren wie etwa das Alter des Beschwerdeführers verneinte sie aber, dass hinreichend begründeter Anlass zur Annahme bestehe, er werde bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort Massnahmen zu befürchten haben, die über einen so genannten "background check" hinausgingen. Beim im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf geltend gemachten Vorbringen, dass er als Spion betrachtet worden sein könne, handle es sich um eine blosser Mutmassung. Eine Arbeitsbestätigung der TNA würde am Ausgang des Entscheids nichts ändern.

E. 6

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Seine Angaben sind vage, unsubstanziert und ausweichend ausgefallen respektive in den Worten der Vorinstanz einsilbig, platt und erlebnisfern. Der Beschwerdeführer räumt dies auf Beschwerdeebene sinngemäss ein, wenn er dort ausführt, er sei kein eloquenter Mensch, der sich detailliert und differenziert ausdrücken könne, was im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der Asylgründe Schwierigkeiten bereite. Mit der Begründung der Vorinstanz setzt er sich indes nicht auseinander. Vielmehr bekräftigt er seine bisherigen Vorbringen, bringt zusätzlich vor, dass er am 27. Mai 2016 erneut in seiner Abwesenheit bei seinen Eltern vom CID gesucht worden sei, und begründet, warum seine Vorbringen asylrelevant seien. Nach dem Gesagten sind seine Ausführungen unbehelflich. Die Bestätigung der Human Rights Commission of Sri Lanka ist von geringem Beweiswert, zumal es sich um die blosser Registrierung einer Eingabe handelt. Das Gericht kommt ferner in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass trotz der von der Vorinstanz festgestellten Risikofaktoren bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht von einer erheblichen asylbeachtlichen Verfolgungsgefahr auszugehen ist, zumal er politisch sehr niedrig profiliert ist und er seinerzeit ohne Schwierigkeiten ausgereist war. Folglich hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich bei einer Einzelfallprüfung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder die allgemeine Lage in seinem Heimatstaat noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug vorliegend unzumutbar erscheinen. Als junger und gesunder Mann mit Berufserfahrung als (...) und Geschäftsführer eines Dekorationsgeschäfts, mit langjährigem Aufenthalt im Jaffna-Distrikt, wo er den grössten Teil seines Lebens verbracht hat, und einem tragfähigen familiären Beziehungsnetz vor Ort und gesicherten Wohnverhältnissen erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für einen zumutbaren Wegweisungsvollzug (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1) Nach dem Gesagten

erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung im Sinne des Gesetzes auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Die gestellten Begehren haben sich als aussichtslos erwiesen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Anwendung von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Das Gesuch um Kostenvorschussverzicht ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. Dasjenige um Parteientschädigung ist mangels Obsiegens der Partei abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.